

stände sind bei jeder Straftat zulässig, bei leichtesten Fällen kann von Strafe abgesehen werden. Bedingte Strafaussetzung und Erlass eines Strafrestes sind ausgebaut. Gegen Gewohnheitsverbrecher wird strenger vorgegangen, mit Straferhöhung, aber auch mit einer nach dem Vollzug der eigentlichen Strafe einsetzenden Sicherheitsverwahrung, die bei gefährlichen Unverbesserlichen auf Lebensdauer ausdehnbar ist.

„Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.“ Damit ist der schwer umstrittene Begriff der freien Willensbestimmung ersetzt. Der Richter ordnet für die so Freigesprochenen Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an.

Eine wesentliche Neuerung ist: „Ist die (Zurechnungs-) Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in höherem Grad vermindert, so ist die Strafe zu mildern.“ Mit dieser Strafmilderung für vermindert Zurechnungsfähige, die nach den Wünschen von Juristen und Psychiatern nur fakultativ sein soll, kann Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt verbunden werden. Das Gesetz schreibt die Reihenfolge „Strafvollzug und Anstaltsinternierung“ nur als Regel vor; ärztlich empfiehlt es sich, da, wo irgendwelche Aussichten auf medizinische Besserung sind, zuerst in der Anstalt zu internieren. Nachdem die Psychiater jahrzehntelang die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit verlangt haben, erklären nun viele, daß diese Fälle nicht in Irrenanstalten kommen dürfen, denn das degradiere die Anstalt, die Leute seien ja nicht krank, die Sicherheitsmaßregeln und schärfere Disziplin stören den ärztlichen Charakter der Anstalt. Meines Erachtens wird dabei Zahl und Art der vermindert Zurechnungsfähigen verkannt. Die Zahl wird überschätzt; es dürfen doch nur erhebliche Störungen berücksichtigt werden, und deren Zahl beträgt wohl keine 10% der bisherigen Insassen. Ein großer Teil ist harmlos; heute beherbergen unsere Anstalten schon viele, die als vermindert zurechnungsfähig abzuurteilen wären. Von einer Degradation kann keine Rede sein, und die Sicherheits- und Disziplinmaßnahmen sind nicht anders, eher gelinder, als für die wegen Zurechnungsunfähigkeit Freigesprochenen und in Anstalten Ueberwiesenen, für die ja schon sogenannte feste oder gesicherte Häuser bestehen. Angenehme Insassen werden die vermindert Zurechnungsfähigen freilich nicht sein, sie querulieren gern, und ein Teil bedarf straffer Disziplin, aber die Anstalten dürfen sich auch den unangenehmen Fällen nicht verschließen. Für den Anfang sind die bestehenden Anstalten die geeignetste Unterkunft; die Harmlosen können unbedenklich zwischen anderen Kranken sein, die Sozialdifferenten kommen in einen besonderen Pavillon mit verstärkter Aufsicht. Jetzt schon neue Anstalten zu errichten, wäre ein Sprung ins Dunkle. Die Durchführung der vorgeschlagenen „Schutzaufsicht“ wird jedoch Schwierigkeiten bereiten.

Erfreulich ist die Energie, mit der der Entwurf gegen den Alkoholismus als Verbrechensfaktor vorgeht, wenn auch das „Wirtshausverbot“ ziemlich aussichtslos ist. Bedeutsam, daß selbstverschuldete Trunkenheit kein Milderungsgrund ist und daß Trinker nicht nur bestraft, sondern auch noch in Trinkerheilanstalten auf zwei Jahre verbracht werden können. Bei Morphinisten und anderen Süchtigen fehlt leider noch eine entsprechende Bestimmung.

Die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis scheinen verschärft; beruflich anvertraute oder „zugänglich gewordene“ Dinge dürfen nicht „ohne besondere Befugnis“ offenbart werden. Aber ein Zusatz mildert: wer die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig abgewogen hat, ist nicht strafbar.

Wichtig, besonders für Chirurgen, wird § 238 sein, wonach Eingriffe und Behandlungsweisen, die der Ueberzeugung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, keine Körperverletzung oder Mißhandlung im Sinne dieses Gesetzes sind.

Die Abtreibungsparagraphen sind neuerdings vom Reichstag geändert worden, sodaß die Mindeststrafe für Schwangere oder ihre Helfer ein Tag Gefängnis ist. Der Entwurf schlägt noch hinsichtlich des an sich strafbaren Versuches vor: „In besonders leichten Fällen kann das Gesetz von der Strafe absehen.“ Die ärztlich indizierte Unterbrechung ist im Entwurf gedeckt durch § 22 über „Nothilfe“, wonach eine Handlung zur unbedingten Abwendung eines erheblichen Schadens straffrei bleibt.

Andere ärztlich belangvolle Bestimmungen betreffen: Wegnahme von Leichenteilen; Ausstellung unrichtiger Zeugnisse und falscher ärztlicher Zeugnisse; Mißhandlung Wehrloser; Freiheitsberaubung; Entführung einer bewußtlosen, geisteskranken oder geistesschwachen Frauensperson; Unzucht und außerehelicher Beischlaf mit einer solchen; Ehe-

betrug; Wucher unter Ausbeutung von Geisteschwäche.

Beischlafähnliche Handlungen zwischen Männern bleiben strafbar; Unzucht mit Tieren ist unter die Bestimmungen über öffentliche oder ärgernisbringende unzüchtige Handlungen gerückt.

Der Entwurf, in Einzelheiten noch verbesserungsfähig, stellt einen hohen kulturellen und psychologischen Fortschritt dar, jedoch bedarf er zur Ausführung, namentlich der an sich hochbedeutsamen Sicherungsmaßregeln, noch mancher Regelung, wobei auch die Psychiater nicht versagen dürfen.

Zur Frage der angeblich besonderen Häufigkeit von Geschlechtskrankheiten unter der Schuljugend.

Von Stadt-Schularzt Prof. v. Brunn in Rostock.

Die vielfach einander widersprechenden Angaben der Literatur¹⁾ in der letzten Zeit veranlaßten mich, mein eigenes Material daraufhin durchzusehen.

Seit 1920 werden regelmäßig in den großen Ferien an Hunderte von Kindern in Rostock Solbäder verabfolgt, und zwar in Bassins. Um eine Infektionsgefahr zu verhindern, habe ich im Einverständnis mit dem Direktor der Dermatologischen Universitätsklinik alle Kinder, zumal alle Mädchen, vorher genau auf eventuelle Gonorrhoe untersucht. Es handelt sich begreiflicherweise besonders um Kinder aus ungünstigen häuslichen Verhältnissen. Unter 1449 Mädchen, die untersucht wurden, hat sich kein einziger Fall von Gonorrhoe gezeigt, ebensowenig unter den 187 Mädchen, die wir in das Solbad Sülze sandten und die von mir vorher untersucht worden sind. Fälle von gonorrhöischer Vulvitis bei Schulkindern werden mir jährlich 4—8 bekannt (bei fast genau 10000 Schulkindern); 12 Fälle von kongenitaler Syphilis habe ich in Beobachtung.

Ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung in den neuen Strafgesetzen von Argentinien und Peru und im tschechoslowakischen Vorentwurf.

Von Dr. jur. Hans v. Hentig in München.

Krieg und Inflation haben alle geistigen Verbindungen mit der Außenwelt zerrissen. Tropisch üppig ist aber in anderen Erdteilen das geistige Leben aufgeschossen, vor allem in Südamerika, wo die Nachkommen alter Kulturvölker die Oberschicht bilden.

1922 hat Argentinien, 1924 Peru ein neues Strafgesetzbuch geschaffen. Das Problem der ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechung ist in diesen streng katholischen Ländern mit einem Mute in Angriff genommen, der, von utopischen Extremen des Individualismus weit entfernt, die ängstlichen Lösungsversuche des alten Erdteils hinter sich läßt. Ich führe die entsprechenden Bestimmungen des argentinischen und des peruanischen Gesetzes an; vielleicht regen sie eine Diskussion der Ärzte und der Juristen an, die in den deutschen Entwurf statt eines dehnbaren und bedrohlichen Stillschweigens einen klaren Paragraphen bringt.

Das argentinische Gesetz kennt eine soziale Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung. In Artikel 86 ist bestimmt: „Der Abortus, den ein diplomierter Arzt vornimmt und dem die schwangere Frau zustimmt, ist nicht strafbar: wenn die Schwangerschaft sich aus einer Notzucht oder einer unzüchtigen Handlung, begangen an einer geistesschwachen oder geisteskranken Frau, herleitet. In diesem Fall bedarf es vor der Schwangerschaftsunterbrechung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

Das peruanische Gesetzbuch bestraft die einfache Abtreibung mit Gefängnis von höchstens 4 Jahren. In den Artikeln 162 und 163 wird aber ein scharfer Strich zwischen der Abtreibung und der ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechung gemacht. Anerkannt wird die rein medizinische Indikation; dabei bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung nicht in den Begriff der Gesundheit soziale Momente erheblichen Gewichts hineinziehen wird. Artikel 162 bedroht Medizinalpersonen mit den Strafen der Abtreibung, fügt aber ein Berufsverbot von einiger Schwere (nicht unter 5 Jahren) hinzu. In Artikel 163 wird das ärztlich zu schützende Recht auf Erhaltung des mütterlichen Lebens gegenüber dem „Angriff“ des keimenden Lebens klar gestellt. Er lautet: „Nicht strafbar ist die Schwangerschaftsunterbrechung, die ein Arzt mit Zustimmung der schwangeren Frau vornimmt, wenn kein anderes Mittel besteht, das Leben der Mutter

¹⁾ Gumpert, D. m. W. 1924 Nr. 7 u. 47; Grumach, D. m. W. 1926 Nr. 26.

zu retten oder ihre Gesundheit vor einer schweren und dauernden Schädigung zu bewahren.“

Sehr viel radikaler bestimmt § 286 des tschechoslowakischen Vorentwurfs, der im Spätherbst 1926 erschienen ist. „Die von einem Arzt mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommene Tötung der Frucht ist nicht strafbar: 1. wenn sie zu dem Zwecke geschehen ist, um von der Schwangeren die Gefahr des Todes oder eines schweren Schadens an der Gesundheit abzuwenden; 2. wenn es unzweifelhaft ist, daß die Befruchtung durch Notzucht, Schändung oder durch strafbaren Mißbrauch eines Mädchens unter 16 Jahren erfolgt ist; 3. wenn die Befruchtung begründet ist, daß das zur Welt gebrachte Kind körperlich oder geistig schwer belastet wäre; 4. wenn die Schwangere bereits 3 eigene Kinder hat, für die sie sorgen muß, oder wenn sie schon mindestens fünfmal geboren hat und in beiden Fällen mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse die Austragung der Frucht von ihr billigerweise nicht verlangt werden kann. — Ist die Schwangere geisteskrank oder blödsinnig, so bedarf es der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.“

Es liegt in der Natur der Abtreibung, die sich an Äußerungen des stärksten animalischen Triebes anhängt, daß sie eine der häufigsten strafbaren Handlungen ist, die der Kriminalist kennt, oder richtiger, nicht kennen lernt. Wenn nicht die Praxis des Lebens und der relative Allmachtsanspruch des Strafrechts in einen unheilbaren Konflikt geraten sollen, sind ganz klare, unverwischbare Grenzsetzungen notwendig. Die neuen Strafgesetzbücher der südamerikanischen Staaten und der tschechische Vorentwurf haben diesen Fehler vermieden. Der deutsche Entwurf steht dem Problem mit dem Schweigen gegenüber, hinter dem sich immer Ratlosigkeit und die rechtstechnisch unglücklichste Form der Kompromißsucht verbirgt.

Spezialitäten und Geheimmittel.

61.

Seit etwa zwei Jahren werden in der Tagespresse mit großem Aufwand von Reklame sogenannte **Aufbausalze** propagiert: Stuvkamp-Salz, Dr. Schröders Aufbausalz, Geno-Salz, Apotheker Haberls Radium-Nährsalz, Kruschensalz, Endokrin-Kraftsalz, Mathermal, Dr. Höbeners Lebenssalz und wie sie alle sonst noch heißen mögen. Als die ersten Erfolge hatten, schossen die anderen wie Pilze hervor. Bei ihnen allen handelt es sich im Wesentlichen um stark sulfathaltige sogenannte Blutreinigungspulver, also Abführmittel, mit mehr oder weniger geringfügigen und belanglosen Variationen. Einzelne Darsteller, so z. B. die der drei erstgenannten Präparate, charakterisieren ihre Erzeugnisse als freiverkäufliche Nachbildungen natürlicher Mineralwässer. Der Nachdruck ist dabei auf das „freiverkäuflich“ zu legen, durch das die Zahl der Absatzstätten und damit auch der Absatzmöglichkeiten wesentlich erhöht wird. Eingehende Gutachten der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt, Berlin, sowie des Hygienischen Instituts, Abteilung für Nahrungsmitteluntersuchung¹⁾, stellten indes fest, daß die Zusammensetzung jener drei Präparate keineswegs der erwähnten Angabe entspricht, daß diese Präparate vielmehr der ganzen Art ihrer Anpreisung nach als Heilmittel anzusehen sind, die außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden dürfen. Speziell betreffend Stuvkamp-Salz wird darauf hingewiesen, daß nach den Sätzen der Reichsarsenaltaxe eine Packung sich auf 1,25 M. stellen würde, während der tatsächliche Verkaufspreis 3,00 M. beträgt.

Den Aufbausalzen dürfte seiner Bestimmung nach nahestehen **Vitalmine** (Vitalmin-Vertrieb, Lüdenscheid), empfohlen zur Beseitigung der Säurebildung und Salzverarmung des Körpers und zur Steigerung der Lebensenergie: nach Aufrecht²⁾ im Wesentlichen ein Gemisch aus Chlornatrium und phosphorsaurem Kalzium, das nachweisbare Mengen Kieselsäure, Magnesium, Eisen, Alkalien und Spuren Jod enthält.

Ganz analoge Präparate sind nach ihrer Zusammensetzung **Mineralogen** und **Alcalogen** (Chemische Fabrik Ewald Schmidt & Co., Bielefeld), nach Angaben von Dr. Gerson hergestellte Salzgemische, die bei der Ernährung von Tuberkulösen an Stelle von Kochsalz Verwendung finden sollen (vgl. Sauerbruch), im Sinne einer Kochsalzentziehung bzw. Ueberschwemmung des Körpers mit anderen Nährstoffen³⁾. Die in der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt, Berlin, durch Griebel und Miermeister⁴⁾ vorgenommene Untersuchung der Präparate ergab, daß beide im Wesentlichen die gleiche Zusammensetzung besaßen. Es enthielt nämlich Mineralogen rund 31,4% Kalziumlaktat, 34,3% Kalziumphosphat und 8,2% Natrium-

bromid, Alcalogen 29,8 bzw. 34,3 bzw. 8,8% dieser Stoffe; der Rest verteilt sich auf Sulfate von Kalzium, Magnesium und Natrium, Wismutsalz, Kieselsäure, Eiweiß, Stärke und Spuren von Sulfit oder wahrscheinlicher von Thiosulfat. Strontium, Aluminium, Karbonate und Salizylsäure, die nach der einführenden Arbeit¹⁾ ebenfalls vorhanden sein sollten, waren dagegen nicht nachweisbar.

Viel Unfug wird neuerdings mit sogenannten Vitaminpräparaten getrieben. So wird z. B. **Yeast vite**, Irvings Hefe-Vitamin-Tabletten (Irvings Yeast vite Laboratories, Clerkenwell, E. C.; deutscher Vertrieb: Kabra, G. m. b. H., Charlottenburg; Versand durch Auguste-Viktoria-Apotheke, Berlin SW), als „unübertreffliche Verbindung von Hefe mit Vitamin B“ (!) in überschwenglicher und marktschreierischer Weise gegen die verschiedenartigsten Krankheiten angepriesen. Nach Einnehmen von 1–2 Tabletten soll bereits in einigen Minuten die Wirkung sich zeigen. Rojahn²⁾ konnte bei seiner Untersuchung erhebliche Abweichungen von den Angaben der Darsteller feststellen. Er fand (die eingeklammerten Zahlen entsprechen der Deklaration des Fabrikanten): Hefe 31% (33,8%), Wasser 6,65% (0), Natriumbikarbonat 25,2% (36,21%), Ammoniumbromid 8,9% (10,75%), Phenolphthalein 4,4% (6,15%), Pyramidon 15,5% (23,1%), Sand, Füllstoffe 8,2% (0). Danach sind also von den kostspieligeren Substanzen nur etwa $\frac{2}{3}$ der deklarierten Menge vorhanden. Daß von 0,1 g Hefe, noch dazu nicht mehr gärfähiger, irgendwelche Vitaminwirkungen zu erwarten sind, ist natürlich ausgeschlossen. „Das Präparat ist wegen der irreführenden Reklame und des viel zu hohen Preises abzulehnen.“

Gerlachs Lungenheil (H. Gerlach, Berlin) als Kräftigungs- und Heilmittel, namentlich für Lungenkranke, angepriesen, erwies sich nach Aufrecht³⁾ als ein trübes, emulsionartiges, aromatisiertes Gemisch, anscheinend aus ranzigem Sesamöl, Zuckersirup und Branntwein. Jeder Kommentar erübrigt sich hier!

Eines der beliebtesten Objekte der Spezialitätenfabrikanten sind seit jeher die Mittel gegen Gicht und Rheumatismus. So wird z. B. **Völlners Gicht- und Rheumatismus-Watte** (Fr. W. Völlner, Hamburg) seit mehr als 70 Jahren als Mittel gegen alle möglichen rheumatischen und auch andere Krankheiten propagiert. Einer früheren Untersuchung zufolge handelt es sich bei dem Wundermittel lediglich um auf der einen Seite oberflächlich abgesengte rohe Tafelwatte. Aufrecht⁴⁾ hat gemäß diesem vor mehr als 17 Jahren ermittelten Befund⁴⁾ erneut festgestellt, daß die Angaben des Darstellers, der sein Präparat jetzt als „Gicht- und Fichtennadelwatte“ deklariert, nach wie vor in jeder Hinsicht gröblich irreführend sind⁵⁾.

Ein anderes, hierher gehöriges neueres Präparat, **Heilit** (Chemisches Laboratorium, Salzwedel), ist weiter nichts als eine spirituöse Lösung von Menthol, Kampfer und etwas Salizylsäuremethylester⁶⁾, besitzt somit keinerlei Vorzüge, aus denen sich seine Existenzberechtigung ergeben könnte.

Dr. Seylers **Dumex-Salbe** (Laboratorium Miros, Berlin) wird als reizloses und zuverlässiges Wundheilmittel, bei Krampfadergeschwüren, Venenentzündungen u. dgl. empfohlen. Die Angaben über die Zusammensetzung schwanken. Früher wurden als wirksame Bestandteile genannt: Chrysarobinazetat (= Lenirobin), Bromocoll, Karbolsäure und Kampfer, neuerdings Karbolsäure, Kampfer und Hamamelisextrakt. Aufrecht⁵⁾ konnte lediglich Kampfer und Karbolsäure nachweisen. In jedem Falle fehlen also gegenüber der Deklaration gerade wieder die teuersten Stoffe.

Zernik (Würzburg).

Berufsangelegenheiten.

Das Modellieren im anatomischen Unterricht.

Von Dr. Friedel in Berlin.

In Nr. 25 wurden Erfahrungen über einen anatomischen Modellierkurs veröffentlicht, mit dem man in Hamburg einen Versuch gemacht hatte, ohne daß bekannt zu sein scheint, daß bereits eine ganze Reihe derartiger Versuche vorliegt. Ihrer soll im Folgenden gedacht werden, soweit sie mir aus eigener Teilnahme oder durch Bericht bekanntgeworden sind; vielleicht, daß sich die Leiter zur Mitteilung bereitfinden. Vor etwa 25 Jahren hielt Spalteholz an der Leipziger Anatomie einen Modellierkurs, in dem einfache Knochenformen nachgebildet wurden. — Weniger systematisch als gelegentlich zur Verdeutlichung schwieriger Raumvorstellungen benutzte Kopsch auch schon vor 20 Jahren in der Vorlesung über Sinnesorgane Wachsstock zur Darstellung des Labyrinths und der Gehörknöchelchen, eine Unterrichtsart, die, gut vorbereitet, nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt. — Schließlich berichtete Graf Haller über ähnliche Ver-

¹⁾ Kramer, Zschr. f. M. Beamte, vgl. Pharm. Ztg. 1926 Nr. 76. — ²⁾ Pharm. Ztg. 1926 Nr. 69. — ³⁾ Gerson und Hermannsdörfer, M. m. W. 1926 S. 48. — ⁴⁾ Apoth. Ztg. 1926 Nr. 47.

¹⁾ Gerson und Hermannsdörfer, M. m. W. 1926 S. 48. — ²⁾ Pharm. Ztg. 1926 Nr. 67. — ³⁾ Pharm. Ztg. 1926 Nr. 67. — ⁴⁾ Apoth. Ztg. 1909 Nr. 53. — ⁵⁾ Pharm. Ztg. 1926 Nr. 69.